

# **Gemeinde Feldkirchen**



## **Feldkirchner Förderprogramm**

**zur Gewährung eines Zuschusses zur Anschaffung /  
Verwendung von Mehrweggeschirr in der Gastronomie**

## 1. Förderziele

Ziel des Förderprogramms ist es, die Verwendung von Mehrweg-Geschirr für Speisen und Getränke zum Mitnehmen zu fördern, um zum Schutz der Umwelt Einwegverpackungsmüll und CO2 einzusparen und Ressourcen zu schonen.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in ein Geschirr-Mehrwegsystem. Die Förderung bezieht sich auf:

- Systembeteiligungsgebühren/ Einstiegsbeitrag  
Bezuschusst werden Systembeteiligungsgebühren bzw. der Einstiegsbeitrag für überregionale Mehrwegsysteme für eine Vertrags- bzw. Nutzungsdauer von mindestens einem Jahr (12 Monate).
  
- Anschaffungskosten / Nutzungsentgelt  
Bezuschusst werden die Anschaffungskosten bzw. das Nutzungsentgelt für Mehrweggeschirr eines unternehmensübergreifenden (Mindestens 5 Teilnehmer) Mehrwegsystems.

## 3. Förderhöhe

Der Zuschuss beträgt je beteiligter Betriebsstätte einmalig bis zu **einem maximalen Betrag in Höhe von 500 €** (brutto). **Gefördert werden 50% der Aufwendungen.**

Ausnahme: Wird ein bereits durch das gemeindliche Förderprogramm geförderter Bestand an Mehrweggeschirr innerhalb von 12 Monaten erweitert, bzw. fällt das Nutzungsentgelt erst zu einem späteren Zeitpunkt an ist ein neuer Antrag zu stellen. Die bereits ausbezahlte Fördersumme wird bei der Berechnung der auszahlenden Summe mit einbezogen. Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen.

## 4 Antragsberechtigte

Anträge können gestellt werden von Unternehmen aus dem Gastronomiesektor sowie sonstigen ortsansässigen Essensanbietern ausschließlich für ihre Betriebsstätten auf dem Gemeindegebiet Feldkirchen. Einbezogen werden ausdrücklich auch Betriebskantinen auf dem Gemeindegebiet Feldkirchen.

Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Betriebsstellen, die von der Kommune betrieben werden (z. B. zur Verpflegung von Schülerinnen und Schüler).

**Nicht zuschussfähig** sind nicht dauerhafte Betriebsstellen, wie z.B. „Food Trucks“, Imbisswägen, Marktwägen auf Märkten, die ihren Gewerbebetrieb **nicht** in der Gemeinde Feldkirchen gemeldet haben.

## 5. Bedingungen und Voraussetzungen

- Voraussetzung der Förderung ist, dass dieses Mehrwegsystem für mindestens ein Jahr genutzt wird.
- Der Antragsteller /die Antragstellerin muss sich einem überregionalen, unternehmensübergreifenden Mehrwegsystem für Mehrwegbehälter für Essen/ Getränke anschließen.
- Das Mehrwegsystem muss in Gastronomiebetrieben/ Filialen in der Gemeinde Feldkirchen eingesetzt werden.

### Nicht förderfähig:

- ist Mehrweggeschirr aus Melaminharz, da dieses bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie durch säurehaltige Lebensmittel Formaldehyd und Melamin freisetzen kann. Beide Stoffe sind gesundheitsschädlich. Dies gilt auch für sogenanntes „Bambusgeschirr“.
- ist Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium, da säurehaltige oder salzige Speisen Aluminium lösen können und Mehrweggeschirr aus anderen potentiell umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Materialien.
- Maßnahmen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung (z. B. im Rahmen des Verpackungsgesetzes) durchgeführt werden müssen.
- sind zudem Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher verkauft, gespendet oder verschenkt werden.
- Kosten, die auf andere Weise über die Abgabe der Behälter an Endverbrauch oder Dritte gedeckt werden.
- sind Zuschüsse die eine Höhe von 50 EUR (Brutto) unterschreiten (Bagatellgrenze).

Wird der Vertrag mit dem Systembetreiber vor dem Ablauf von einem Jahr beendet, ist dies der Gemeinde Feldkirchen anzuzeigen. In diesen Fällen ist die erhaltene Förderung der Gemeinde zurückzubezahlen

## 6. Verfahren

### 6.1 Antragstellung, Bearbeitung, Frist

#### **Kontaktadresse**

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Informationen sowie der Vordruck des Förderantrags sind bei der

Gemeinde Feldkirchen

Rathausplatz. 1

85622 Feldkirchen

Telefon: +49 (0) 89 909974-37, und -45

E-Mail: [umweltamt@feldkirchen.de](mailto:umweltamt@feldkirchen.de)

oder im Internet unter <https://www.feldkirchen.de> erhältlich.

## **Bearbeitung**

Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen (siehe Antragsformular) unter der o.g. Adresse per Post oder per Mail einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antragseingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag **vollständig** eingegangen ist. Eine Bearbeitung des Antrags ist nur bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen möglich. Werden angeforderte fehlende Unterlagen nicht binnen drei Monaten vollständig und prüfbar eingereicht, kann der Antrag abgelehnt werden.

## **Frist**

Die Antragsstellung und Vorlegung der erforderlichen Nachweise haben innerhalb von zwölf Monaten nach Ende der einjährigen Mietdauer bzw. der Anschaffung zu erfolgen. Nach Auslaufen des Förderprogramms, muss der Antrag innerhalb von 12 Monaten eingereicht werden.

## **6.2 Förderbewilligung und Auszahlung**

Ergibt die Überprüfung aller vollständig eingereichten Unterlagen die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme/n, ergeht eine Förderbewilligung.

Die Auszahlung des Zuschusses bei einer Systembeteiligung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen des Systemanbieters gesammelt nach den ersten zwölf Monaten der Laufzeit. Die Auszahlung des Zuschusses für die Anschaffungskosten / Einstiegsbeitrag erfolgt nach Vorlage der Rechnung über das gelieferte Mehrweggeschirr bzw. der Rechnung für den Einstiegsbeitrag.

## **7. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen**

### **7.1 Rechtsanspruch**

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Feldkirchen. Die Verteilung der Zuwendungen richtet sich nach dem Eingang der Anträge und den zur Verfügung stehenden genehmigten Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch besteht nicht

### **7.2 De-minimis-Beihilfe**

Der Zuschuss wird sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) vergeben.

De-minimis-Beihilfen dürfen innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren den Betrag von 200.000 € (bzw. 100.000 € im Straßentransportsektor) nicht überschreiten. Daher ist von der Antragstellerin / vom Antragsteller eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

### **7.3 Prüfung der Verwendung**

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt die Verwendung der Zuwendung sowie die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Zuwendungsempfänger hat den Beauftragten der Kommune Zutritt zu den Räumlichkeiten (Küche, Lager), zur Prüfung des beschafften Mehrweggeschirrs, zu gewähren.

### **8. Inkrafttreten**

Diese Förderprogramm tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und endet am 31.12.2022.

Feldkirchen, 30.Juli 2021

**gez.**

Janson  
Erster Bürgermeister